

Inhaltsverzeichnis:

Kreis Viersen: Satzung Brandschau	811
Öffentliche Zustellung	813
Brüggen: Bebauungsplan Brü/41	813
Grefrath: Änderung Geschäftsordnung Rat	815
Rechnungsprüfungsordnung	815
Kempen: Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden	817
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen	822
Geschäftsordnung Rat und Ausschüsse	827
Nettetal: Nachfolge Stadtverordneter	836
Niederkrüchten: Ordnungsbehördliche Verordnung	836
Abwasserbeseitigungssatzung	838
Schwalmthal: Bebauungsplan Wa/14 II	852
Bebauungsplan Wa/41 a	854
Bebauungsplan Wa/44	856
Tönisvorst: Satzung Erhebung Vergnügungssteuer	858
Pflege Grabanlagen	861
Viersen: Bebauungsplan Nr. 83-2	862
Offenlegung eines Planes	864
81. Flächennutzungsplanänderung Bereich Rheinstr./Niers	865
Bebauungsplanentwurf Nr. 348	867
Willich: Verlust und Ungültigkeit Dienstsiegel	869
Sonstige: Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH	870
Wasserwerk Willich GmbH	874
Versorgungsnetz Willich GmbH	875
Stadtwerke Willich GmbH	876

Bekanntmachung des Kreises Viersen

3. Änderung vom 01.10.2010 der Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 / SGV NRW 2021) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 6 und 41 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122 / SGV NRW 213) und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV NRW 610) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau (Amtsblatt des Kreises Viersen 2002, Seite 306) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Amtsblatt des Kreises Viersen 2007, Seite 936) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

- d) bei der Erst- bzw. Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen,
- e) bei der Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots von Brandmeldeanlagen.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

1. für die Durchführung der Brandschau eines brandschauptpflichten Objektes ohne Mängel	147,00 €
2. für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandschau festgestellten Mängel (Mängelausräumung)	49,00 €
3. für die Überwachung der Ausräumung der bei einer Brandschau festgestellten Mängel, incl. der Durchführung einer Nachschau	97,50 €
4. für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage	294,00 €
5. für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage	147,00 €
6. für die Durchführung der Brandschau eines brandschauptpflichtigen Objektes in Verbindung mit der Revision des Feuerwehrschrüsseldepots einer Brandmeldeanlage	196,00 €
7. für die Revision des Feuerwehrschrüsseldepots einer Brandmeldeanlage außerhalb einer Brandschau	98,00 €.

§ 2

Die 3. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau tritt am 01.11.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Satzung des Kreises Viersen vom 21.06.2002 über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 01.10.2010

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen

Kreisdirektor
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 811

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und
Straßenverkehr vom 08.06.2010
-Aktenzeichen 03240098651/li
gegen:**

Herrn
Gerhard Wilhelm Sensen
Roermonder Str. 21
52072 Aachen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.09.2010

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 813

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ der Gemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Aufstellungsverfahrens ist die Gesamtüberarbeitung der planungsrechtlichen Festsetzungen für einen Teil des Gewerbegebietes Weiherfeld, insbesondere die Anpassung an das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Brüggen und an die aktuelle Fassung des Abstandserlasses, der die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten regelt.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

15.10.2010 bis einschließlich 15.11.2010

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 15.11.2010 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/41 „Gewerbegebiet Weiherfeld Süd“ abgeschlossen.

Brüggen, den 06.10.2010

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Grefrath vom 14.06.2008

Der Rat der Gemeinde Grefrath beschließt, § 24 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Rates vom 14.06.2008 wie folgt neu zu fassen:

„(4) Die Niederschrift wird von dem/der Bürgermeister/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurde“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Grefrath vom 14.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 27.09.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 815

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Grefrath vom 27.09.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 27.09.2010 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

1. Aufgaben der Rechnungsprüfung

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden gemäß § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen mit folgender Ausnahme wahrgenommen: Für den Bereich der Zahlungsabwicklung gilt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Grefrath und der Stadt Nettetal.

Dem Rechnungsprüfungsamt werden, unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, gemäß § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben übertragen:

- 1.1
 - a) Die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.
 - b) Die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehält.
- 1.2 Nach Ermessen des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes sind folgende Prüfungen möglich:
 - a) Die Prüfung, ob bei der Bewirtschaftung des Personalaufwands die Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts sowie die Tarifverträge beachtet wurden, und zwar vor Aushändigung der Urkunden und vor Abgang der Bescheide über die Besoldungs- und Vergütungsfestsetzungen.
 - b) Die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung.
- 1.3 Das Rechnungsprüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

2. Ausstattung und Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes

- 2.1 Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Wunsch Ausfertigungen folgender Unterlagen zu übersenden:
 - a) Tagesordnungen und Vorlagen für die Sitzungen des Rates und des Haupt- und Fi-

nanzausschusses sowie die Niederschriften über die Sitzungen.

- b) Prüfungsberichte anderer Prüfungsinstanzen (z.B. Rechnungshöfe, Bezirksregierung, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt).
- c) Alle Verträge, Bewilligungsbescheide oder dergl., in denen sich die Gemeinde ein Prüfungsrecht vorbehält.

2.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich über alle festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, durch die die Haushaltswirtschaft oder das Vermögen der Gemeinde berührt werden oder berührt werden können.

3. Rechte und Pflichten der Prüfer/innen

- 3.1 Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes weist den Prüfern/Prüferinnen ihre Aufgaben zu.
- 3.2 Die Prüfer/innen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung.
- 3.3 Die Prüfer/innen können von den Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde jede für die Prüfung notwendige Auskunft, den Zutritt zu allen Räumen, die Öffnung von Behältnissen usw. und die Vorlage und Aushändigung von Unterlagen, einschl. elektronischer Dateien, verlangen. Sie können Ortsbesichtigungen durchführen und die zu prüfenden Stellen aufsuchen. Die Prüfer/innen weisen sich durch einen Dienstaussweis mit Lichtbild aus.
- 3.4 Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterrichtet den Bürgermeister über alle besonderen Vorkommnisse die bei Prüfungen festgestellt werden.

4. Prüfungsberichte

- 4.1 Prüfungsberichte werden vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet. Er entscheidet, welche Beanstandungen oder Hinweise in den Prüfungsbericht aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen. Die Verantwortung für die einzelnen Berichtsinhalte trägt der/die jeweilige Prüfer/in.
- 4.2 Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt die Berichte über die Prüfung dem Bürgermeister vor.

4.3 Das jeweilige Ergebnis der Berichte über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses (Bestätigungsvermerk, eingeschränkter Bestätigungsvermerk oder Versagung eines Bestätigungsvermerks) sind vom/von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

4.4 Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen wird, soweit erbeten, vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses dem/der Ausschussvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen bestimmten Mitgliedern zugeleitet. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich die Bestimmung der Mitglieder vorbehalten.

5. Inkrafttreten:

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Rechnungsprüfungsordnung vom 30.09.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Grefrath vom 27.09.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 27.09.2010

Der Bürgermeister
gez.: Lommetz
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 815

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden
in der Stadt Kempen vom 05.10.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383), hat der Rat Stadt Kempen am 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Kempen (Abstimmungsgebiet).

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3

Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4

Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
 1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5

Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.
- (3) Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
 4. die Nummer, unter der der Abstimmungs-berechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
 1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;

2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Kempen zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen),
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und eventuelle Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu

beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Kempen veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9 Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.
- (4) Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- (5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- (6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimm-

brief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.

- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 6. der Abstimmende oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines Abstimmberechtigten, der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), in der z. Zt. gültigen Fassung, finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13 bis 18, 19, 20 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.

§ 18 **Erleichterung für Menschen mit Behinderungen**

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sind die besonderen Maßgaben der §§ 32 Abs. 6, 34 a und 41 der Kommunalwahlordnung zu beachten.

§ 19 **Funktionsbezeichnungen**

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 20 **Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 05.10.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 817

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder, die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen, sowie für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) vom 26.02.2008

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 05.10.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 05.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für

- (1) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder,
- (2) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primärbereich und
- (3) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 Abs. 5 KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule erforderlich sind.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn und besteht grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. - 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegepersonen nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden zu addieren. Der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

- (3) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr.

- (4) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder und der Offenen Ganztagschule kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten (Elternbeitrag).

- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist. Im Falle des § 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (3) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Kempen oder die Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt. Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine der Betreuungsarten aus Satz 1, so reduziert sich der Beitrag der Offenen Ganztagschule für das zweite Kind auf 50 % und jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (5) Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 % - jeweils aufgerundet auf volle Eurobeiträge.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und der vergleich-

baren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- EURO anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

- (3) Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichem Träger der Jugendhilfe und Schulträger durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem

Zweck teilen der Träger der Tageseinrichtung für Kinder, die Tagespflegestelle bzw. die Schulleitung der Offenen Ganztagschule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten, in der Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege zusätzlich die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern, unverzüglich mit.

§ 6 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 8 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NRW, S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 05.10.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 822

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen

Stufe	Jahreseinkommen	Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung			Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung		
		25*	35	45	25*	35	45
0	Bis 16.000,-	0	0	0	0	0	0
1	Bis 26.000,-	43,00 €	60,00 €	77,00 €	23,00 €	28,00 €	49,00 €
2	Bis 39.000,-	89,00 €	124,00 €	160,00 €	40,00 €	49,00 €	82,00 €
3	Bis 52.000,-	131,00 €	183,00 €	235,00 €	64,00 €	80,00 €	134,00 €
4	Bis 62.500,-	174,00 €	243,00 €	312,00 €	100,00 €	126,00 €	206,00 €
5	Bis 75.000,-	196,00 €	274,00 €	353,00 €	132,00 €	165,00 €	275,00 €
6	Über 75.000,-	220,00 €	307,00 €	395,00 €	155,00 €	207,00 €	310,00 €

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entsprechender Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

Betreuung von Kindern in der Offenen Ganztagschule
monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen

Stufe	Jahreseinkommen	Beitrag
0	Bis 16.000,-	0,00 €
1	Bis 26.000,-	35,00 €
2	Bis 39.000,-	69,00 €
3	Bis 52.000,-	114,00 €
4	Bis 62.500,-	126,00 €
5	Bis 75.000,-	138,00 €
6	Über 75.000,-	150,00 €

Belastung von Kindern in Kindertagespflege
monatliche Kostenbeiträge nach Jahresinkommen

Stunde / Woche	Bis 16.000,- €	Bis 26.000,- €	Bis 39.000,- €	Bis 52.000,- €	Bis 62.500,- €	Bis 75.000,- €	Über 75.000,- €
Bis 15 Stunden	0	15,00 €	32,00 €	48,00 €	62,00 €	71,00 €	88,00 €
Ab 15	0	26,00 €	53,00 €	79,00 €	104,00 €	118,00 €	132,00 €
Bis 17	0	29,00 €	60,00 €	89,00 €	118,00 €	133,00 €	149,00 €
Bis 19	0	32,00 €	67,00 €	100,00 €	132,00 €	149,00 €	167,00 €
Bis 21	0	36,00 €	75,00 €	110,00 €	146,00 €	165,00 €	184,00 €
Bis 23	0	39,00 €	82,00 €	120,00 €	160,00 €	180,00 €	202,00 €
Bis 25	0	43,00 €	89,00 €	131,00 €	174,00 €	196,00 €	220,00 €
Bis 27	0	46,00 €	96,00 €	141,00 €	187,00 €	212,00 €	237,00 €
Bis 29	0	49,00 €	103,00 €	152,00 €	201,00 €	227,00 €	255,00 €
Bis 31	0	53,00 €	110,00 €	162,00 €	215,00 €	243,00 €	272,00 €
Bis 33	0	56,00 €	117,00 €	173,00 €	229,00 €	259,00 €	290,00 €
Bis 35	0	60,00 €	124,00 €	183,00 €	243,00 €	274,00 €	307,00 €
Bis 37	0	63,00 €	131,00 €	194,00 €	256,00 €	290,00 €	325,00 €
Bis 39	0	66,00 €	138,00 €	204,00 €	270,00 €	306,00 €	343,00 €
Bis 41	0	70,00 €	145,00 €	214,00 €	284,00 €	321,00 €	360,00 €
Bis 43	0	73,00 €	152,00 €	225,00 €	298,00 €	337,00 €	378,00 €
Bis 45	0	77,00 €	160,00 €	235,00 €	312,00 €	353,00 €	395,00 €
Bis 47	0	80,00 €	167,00 €	246,00 €	325,00 €	368,00 €	413,00 €
Bis 49	0	83,00 €	174,00 €	256,00 €	339,00 €	384,00 €	430,00 €
Bis 51	0	87,00 €	181,00 €	267,00 €	353,00 €	405,00 €	455,00 €
Über 53	0	92,00 €	191,00 €	283,00 €	374,00 €	423,00 €	483,00 €

Bekanntmachung der Stadt Kempen

GESCHÄFTSORDNUNG für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kempen vom 05. Oktober 2010

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 05. Oktober 2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Ratsmitglieder und die Beigeordneten.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung

fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Anträge von Fraktionen sollen grundsätzlich direkt in den zuständigen Fachausschüssen vorberaten werden, es sei denn,

- dies ist wegen besonderer Dringlichkeit der Angelegenheit nicht rechtzeitig möglich oder
- der Rat ist selbst zuständig oder berät bereits in einer ähnlichen Angelegenheit.

- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.
- (4) Als regelmäßige Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen:
 - a) Einwohnerfragestunde
 - b) Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
 - c) Mitteilungen
 - d) Schriftliche und sonstige Anfragen
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit (als letzter Punkt im nichtöffentlichen Sitzungsteil).

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) der Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken,
 - c) die Genehmigung von Verträgen mit Ratsmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Stadt,
 - d) Darlehens- und Bürgschaftsangelegenheiten,
 - e) Auftragsvergaben,
 - f) Prozessangelegenheiten,
 - g) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - h) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NRW) enthaltenen Prüfungsergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NRW),
 - i) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung.
- (3) In Angelegenheiten, die schutzwürdige Interessen eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zum Inhalt haben oder deren Behandlung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Gemeinde gefährden könnten, kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen, erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2 und 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder

oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kempen fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kempen fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.

- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Kempen fallen, gilt § 11 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung.
- (3) Ein Ratsmitglied, welches das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
 - a) auf Schluss der Aussprache (§ 14 der Geschäftsordnung),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 14 der Geschäftsordnung),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung erfolgt keine Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied oder jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (4) Verwaltungsvorlagen sollen in den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden, wenn sie nicht besonders dringend sind.
- (5) Anträge, die abgelehnt worden sind oder über die ohne Abstimmung zur Tagesordnung übergegangen wurde, sollen erst nach Ablauf von 3 Monaten erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Diese Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister in Angelegenheiten der Stadt zu richten. Der Fragesteller darf bis zu 2 Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (2) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) In die Tagesordnung jeder öffentlichen Ratssitzung ist als erster Punkt eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Sie wird auf höchstens 30 Minuten je Sitzung beschränkt. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach

Aufruf dieses Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Ist ein Tagesordnungspunkt zu gleicher Angelegenheit in der Sitzung vorgesehen, kann die Beantwortung auch bei dessen Behandlung erfolgen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Für öffentliche Ausschusssitzungen gelten die Abs. 1 - 3 entsprechend. Fragen dürfen sich nur auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Ausschusses erstrecken.

§ 19 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht, Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 21 - 23 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht in der Sitzung des Rates eine so erhebliche Störung, dass die Sitzung nicht mehr in würdiger Weise fortgesetzt werden kann, so kann der Bürgermeister die Sitzung vorübergehend unterbrechen, notfalls auch ganz aufheben.
- (3) Entsteht unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zu Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Ausschluss aus der Sitzung

Ein Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann für einen im Beschluss festgesetzten Zeitraum von dieser und höchstens 2

weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf. Mit dem Ausschluss entfällt der Anspruch des ausgeschlossenen Ratsmitgliedes auf Entschädigungen gemäß § 45 GO NRW für den festgesetzten Zeitraum.

§ 23

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit, Ausführung von Beschlüssen

§ 24

Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der an der Sitzung Beteiligten und auf Verlangen eines Stadtverordneten die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
- c) die Tagesordnungspunkte, den wesentlichen Verlauf der Sitzung, alle Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,
- d) die Namen der Stadtverordneten, die wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,

e) bei Abstimmungen und Wahlen:

- aa) auf Verlangen eines Stadtverordneten und bei geheimer Abstimmung das Stimmenverhältnis einschließlich der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen,
- bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Ratsmitglied gestimmt hat,
- cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
- dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
- f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
- g) die Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die Niederschrift ist bis zum 3. Tage vor der neuen Sitzung, spätestens jedoch 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses soll spätestens 3 Tage vor der nächsten Ratssitzung zugeleitet werden.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich, spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung, schriftlich beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Die Niederschrift ist unverzüglich entsprechend der Entscheidung des Rates zu berichtigen.

(5) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

(6) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(7) Die Aufnahme des Sitzungsablaufes auf Tonträger ist nur zulässig, wenn der Rat dies allgemein oder für den Einzelfall beschlossen hat. Eine Verwertung der Tonträger für andere Protokollzwecke kann nur mit Zustimmung des jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in

geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.

- (2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.
- (2) Über Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, ist die Öffentlichkeit nur dann zu unterrichten, wenn der Rat dies besonders beschlossen hat.

§ 26

Ausführung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Rates können erst ausgeführt werden, wenn innerhalb von drei Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, der Bürgermeister keinen Einspruch nach § 54 Abs. 1 GO NRW eingelegt hat oder den Beschluss des Rates nach § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet hat.
- (2) Bei Vorliegen eines Einspruches oder einer Beanstandung regelt sich das weitere Verfahren entsprechend der Gemeindeordnung.
- (3) Beschlüsse, die fünf Jahre nach der Beschlussfassung noch nicht ausgeführt wurden, müssen vor der Ausführung erneut vom Fachausschuss beraten werden. Auf Antrag einer Fraktion ist eine neue Beschlussfassung des zuständigen Gremiums herbeizuführen.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27

Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 28

Abweichungen für das Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die

in schriftlicher Form spätestens am 14. Tage vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion beim Bürgermeister eingereicht wurden. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (3) Ausschüsse sind über § 8 Abs. 1 Satz 1 dieser Geschäftsordnung hinaus beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der sonstigen stimmberechtigten Ausschussmitglieder übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (4) Die Ausschüsse können zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.
- (5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister oder der ihn vertretende Beigeordnete ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Die Niederschrift über die Beschlüsse eines Ausschusses wird vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Einladungen zu Ausschuss-Sitzungen und Abdrucke der Niederschriften über Ausschusssitzungen werden den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen zugestellt. Die Einladungen und die Niederschriften des Haupt- und Finanzaus-

schusses werden allen Stadtverordneten zugeleitet.

- (8) Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.
- (9) Die Verwaltung berichtet in den fachlich zuständigen Ausschüssen regelmäßig über die Durchführung von Beschlüssen.
- (10) Sind der Ausschussvorsitzende und sein Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so wählt der Ausschuss unter der Leitung des Altersvorsitzenden ein Ratsmitglied zum Sitzungsleiter.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Werktagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. § 54 Abs. 3 GO NW bleibt unberührt.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.
- (3) § 26 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt für Beschlüsse der Ausschüsse sinngemäß.

III. Ältestenrat

§ 30

Zusammensetzung und Befugnisse

- (1) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister; im Verhinderungsfalle vertreten ihn seine Stellvertreter. Der Bürgermeister beruft den Ältestenrat bei Bedarf ein.
- (3) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister bei der Durchführung seiner Aufgaben.

- (4) Dem Ältestenrat werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Aufstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse,
- b) die Vorbereitung der vom Rat durchzuführenden Wahlen,
- c) die Behandlung aller sich aus der Arbeit des Rates ergebenden organisatorischen Fragen und die Beilegung von Streitigkeiten.

- (5) Ist der Bürgermeister an der Teilnahme der Sitzung des Ältestenrates verhindert, so nimmt als Vertreter der Verwaltung sein allgemeiner Vertreter oder bei dessen Verhinderung die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge des Vertretungsverhältnisses teil. Der Bürgermeister kann die Beigeordneten oder andere Verwaltungsbedienstete hinzuziehen. Er ist berechtigt, wichtige Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Rates oder der Ausschüsse fallen, dem Ältestenrat zu unterbreiten, wenn dies nach der Sachlage geboten erscheint.

IV. Fraktionen

§ 31

Bildung von Fraktionen

- (1) Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

- (5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes NW die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktionen die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Datenschutzgesetz NRW).

§ 32 Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 05.10.2010

gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 827

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 34 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 35 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Feststellung eines Nachfolgers für den ausgeschiedenen Stadtverordneten Andreas Bartsch

Der Stadtverordnete Andreas Bartsch, Kreuzmönchstr. 48, 41334 Nettetal, ist zum 30.09.2010 aus dem Rat der Stadt Nettetal ausgeschieden.

Gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454/SGV NRW 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 372), habe ich festgestellt, dass

**Herr Dr. Sebastian Bartsch, Birkenweg 4,
41334 Nettetal**

aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Feststellung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nettetal, 01.10.2010

Der Wahlleiter
gez.
Wagner

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 836

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 28. September 2010 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ortsteil Niederkrüchten am 28. November 2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW -) vom 16. November 2006 in Verbindung mit § 1 und Nr. 4.6.4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2002 (GV.NRW. S. 91) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Gemeinde Niederkrüchten als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 28. September 2010 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten dürfen am Sonntag, dem 28. November 2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 28. November 2010 in Kraft. Sie tritt am 29. November 2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ortsteil Niederkrüchten

am 28. November 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 28. September 2010

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 836

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 29. September 2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 185) sowie der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW 394), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 28. September 2010 folgende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung an-

- fallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG) sowie das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Be-

reich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

4. **Brauchwasser:**
Brauchwasser ist das für den häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch in Wasserspeichern gesammelte Niederschlagswasser.
5. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
6. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
7. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, außerdem die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Abfuhr des Klärschlammes und des Schmutzwassers aus diesen Anlagen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen sowie private Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. **Anschlussleitungen:**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation

(inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

9. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser.
11. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
12. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
13. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 28 Absatz 1 gilt entsprechend.
14. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
15. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage bzw. die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht für die öffentliche Abwasseranlage als Kanal erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerbli-

- chen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 1 MW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Grenzwerte
 - a) Temperatur 35°
 - b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0
 - c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 100 mg/l
 - b) soweit Mängel und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) 250,0 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) Koaleszenzabscheider nach DIN EN 858 und DIN 1999-100 50mg/l

- b) gesamt (DIN 38409 Teil 18) 100,0 mg/l
 - c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18) 20,0 mg/l
4. Halogenierte organische Verbindungen
 - a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1,0 mg/l
 - b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l
 5. Organische halogenfreie Lösemittel
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - Arsen (As) 0,5 mg/l
 - Blei (Pb) 1,0 mg/l
 - Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
 - Chrom, gesamt (Cr) 1,0 mg/l
 - Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
 - Cobalt (Co) 2,0 mg/l
 - Kupfer (Cu) 0,7 mg/l
 - Nickel (Ni) 0,7 mg/l
 - Silber (Ag) 0,3 mg/l
 - Quecksilber (Hg) 0,0,2 mg/l
 - Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - Zink (Zn) 1,5 mg/l
 - Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.
 7. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+ NH₃-N) 200,0 mg/l
 - b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N), falls größere Frachten anfallen 20,0 mg/l
 - c) Cyanid, gesamt(CN) 20,0 mg/l
 - d) Cyanid, leicht freisetzbar 0,5 mg/l
 - e) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
 - f) Sulfid 2,0 mg/l
 - g) Fluorid (F) 50,0 mg/l
 - h) Phosphatverbindungen (P) 50,0 mg/l
 - i) Chlor, frei 0,5 mg/l
 8. Weitere organische Stoffe
 - a) wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (Phenolindex) 5,0 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
 - c) BTX (Summe Benzol, Toluol, Xylol): 5,0 mg/l

- d) Chlorbenzole (Summe): 0,1 mg/l
- e) Chlorphenole 0,01 mg/l
- f) Pentachlorphenol: 0,001 mg/l
- g) Polychlorierte Bi- und Terphenyle /Summe aus 6) 0,0005 mg/l
- h) Lindan 0,0005 mg/l
- i) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
Summe aus 6) 0,0004 mg/l

8. Spontane Sauerstoffzehrung 100,0 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke anfällt, kann ohne Einwilligung der Gemeinde oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Begrenzung des Benutzungsrechts im Rahmen der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Vom Einsammeln und Abfahren aus Grundstücksentwässerungsanlagen sind Schmutzwasser und Klärschlamm ausgeschlossen, deren Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen könnten oder
2. das mit der Behandlung beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Anlagen zur Behandlung in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
5. die Reinigungsprozesse der Anlagen so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten werden können.

Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 9

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern

dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

(9) Ist ein Grundstück nicht durch eine öffentliche Abwasserleitung (Kanal) erschlossen, so besteht für das Grundstück Anschlusszwang zur Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 12 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist. Das entstehende Abwasser ist Schmutzwasser.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante)

durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einstiegsschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nahe der Grundstücksgrenze einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau des Einstiegsschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einstiegsschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einstiegsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einstiegsschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einstiegsschacht sowie die Lage und Ausführung des Einstiegsschachtes bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen, ausgenommen Reinigung und Dichtheitsprüfung, obliegt der Gemeinde; sie bestimmt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen. Auf Antrag kann dem Grundstückseigentümer gestattet werden, die Instandhaltung oder Instandsetzung mit grabenlosen Verfahren selbst an eine sachkundige Firma in Auftrag zu geben.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Fällt auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend kein Abwasser an, so haben die dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstückseigentümer dies unter Angabe von Gründen der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Gemeinde Grundstücksanschlussleitungen sichern oder beseitigen kann. Unterlassen die Betroffenen die Mitteilung nach Satz 1, so haften sie für dadurch entstehende Schäden.

§ 15 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 16 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Wasserbehörde ordnet bei Bedarf die Sanierung an. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Abflusslose Gruben werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, von der Gemeinde geleert. Kleinkläranlagen werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, von der Gemeinde geleert. Die Leerung erfolgt nach mindestens 7-tägiger vorheriger telefonischer Anforderung durch die Benutzungspflichtigen.

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstückskläranlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und der Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben darf kein Niederschlagswasser zugeführt werden.

(4) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dienen, außer Betrieb zu set-

zen, sobald ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal besteht.

(5) Technische Mängel oder sonstige Umstände, die die Leerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben behindern, stören oder unmöglich machen, sind nach Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.

(6) Zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der abflusslosen Grube wird die dem angeschlossenen Grundstück aus fremden und / oder eigenen Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisternen, Niederschlagswasser als Brauchwasser u. ä.) zugeführte Wassermenge herangezogen und durch Wassermesser (verplombt und geeicht) ermittelt.

Die Verwendung von Wassermengen, die nicht in die abflusslose Grube eingeleitet werden, ist durch geeignete Messvorrichtungen (verplombt und geeicht) nachzuweisen.

§ 17 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Anschlussleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks unmittelbar nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Die bauliche Veränderung einer bestehenden Leitung kommt der Neuerrichtung gleich.

Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Anschlussleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(2) Bei bestehenden Anschlussleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung für die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen durch den nach Absatz 1 Pflichtigen bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

(4) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen gem. § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

(5) Innerhalb eines Monats nach Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Gemeinde vorzulegen. Die Bescheinigung muss wenigstens einen Bestandsplan der geprüften Abwas-

serleitung, Angaben zum Prüfverfahren, das Ergebnis der Prüfung, die Bestätigung eines ordnungsgemäßen Anschlusses und bei einer optischen Inspektion die Aufzeichnung der Prüfung in digitaler Form bzw. bei einer Luft- oder Wasserprüfung die graphische Darstellung des Druckverlaufs enthalten. Die Bescheinigung hat der Eigentümer des Grundstücks aufzubewahren.

§ 18

Kanalanschlussbeitrag und Aufwandersatz für Grundstücksanschlussleitungen

Die Gemeinde erhebt

- zum Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage einen Kanalanschlussbeitrag,
- zur Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen einen Aufwandersatz

nach gesonderten Satzungen.

§ 19

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG sowie der Abwasserabgabe gemäß § 65 LWG Benutzungsgebühren (Abwasserbeseitigungsgebühren).

(2) Die Höhe der Gebührensätze wird in einer zu dieser Satzung erlassenen besonderen Satzung festgelegt.

§ 20

Gebührenmaßstab Schmutzwasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Abwasserbeseitigungsgebühr für Schmutzwasser ist die dem angeschlossenen Grundstück aus fremden oder/und eigenen Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisternen, Niederschlagswasser als Brauchwasser u. ä.) zugeführte Wassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter zugeführter Wassermenge. Für die Berechnung der Gebühr werden die zugeführten Wassermengen des jeweils vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.

Liegt die Wassermenge nach Satz 3 zum Zeitpunkt der Erhebung der Gebühren noch nicht vor oder erfolgt ein Eigentumswechsel, so werden 45 m³ jährlich pro auf dem Grundstück wohnender Person, umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken wird der Verbrauch geschätzt.

Auf Antrag wird der zugrunde gelegte Wasserverbrauch nachträglich berichtigt, wenn bei der ersten vollständigen Ableseperiode (voller Bemessungszeitraum des Versorgungsbetriebes bzw. der Gemeinde) der tatsächliche Wasserverbrauch niedriger war. Der Antrag ist bis spätestens zum 31.12. des Jahres zu stellen, in dem erstmalig der vollständige Wasserverbrauch des vorletzten Kalenderjahres veranlagt wird.

(2) Die einem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Wird Wasser aus eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Zisternen, Niederschlagswasser als Brauchwasser u.ä.) gewonnen, ist vor Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage der Einbau von geeichten und verplombten Wassermessern vorzunehmen. Die Gemeinde ist hierüber rechtzeitig zu unterrichten.

Sind Wassermesser nicht eingebaut, nicht verwendet worden oder haben sie offensichtlich falsch angezeigt, werden 45 m³ jährlich pro auf dem Grundstück wohnender Person, umgerechnet auf den Zeitraum, für den eine Gebührenpflicht gegeben ist, als Bemessungsgrundlage festgesetzt. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken wird der Verbrauch geschätzt. Weisen Gebührenpflichtige die dem Grundstück tatsächlich zugeführte Wassermenge der Gemeinde nach, wird diese zugrunde gelegt.

(3) Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Abwasserbeseitigungsgebühren unberücksichtigt (Abzug). Die Gebührenpflichtigen haben den Umfang und die Verwendung dieser Wassermengen nachzuweisen. Der Nachweis des Umfangs der Wassermenge hat durch geeignete Messvorrichtungen (verplombt und geeicht) zu erfolgen. Für die Berechnung der der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge im Erhebungszeitraum wird die nachgewiesene nicht eingeleitete Wassermenge des jeweils vorletzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Diese nicht eingeleitete Wassermenge wird für die Gebührenerhebung von der zugeführten Wassermenge des jeweils vorletzten Kalenderjahres nach Abs. 1 und 2 abgezogen.

Für die Berechnung der nicht eingeleiteten Mengen werden die Zählerstände des Zwischenzählers ohne Nachkommastellen berücksichtigt.

(4) Bei erstmaliger Antragstellung und Einbau einer zusätzlichen Messvorrichtung ist der Abzug für das erste und das folgende Jahr die Differenz zwischen den für die jeweiligen Jahre ermittelten nicht eingeleiteten Wassermengen und den Frischwasserverbräuchen der entsprechenden gleichen Jahre. Der ursprünglich zugrunde gelegte Frischwasserverbrauch des jeweils vorletzten Jahres bleibt in diesen Fällen unberücksichtigt.

(5) Vom Abzug im Sinne der Absätze 3 und 4 sind Wassermengen bis zu 10 m³ je Kalenderjahr ausgeschlossen.

Der Abzug der den Abwasseranlagen nicht zugeleiteten Menge wird nur dann gewährt, wenn die über den eingebauten Zwischenzähler erfasste nicht eingeleitete Wassermenge eines Kalenderjahres der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf dieses Jahres schriftlich mitgeteilt wird.

Sind die ermittelten nicht eingeleiteten Wassermengen höher als die beim Wasserwerk abgenommenen Mengen des selben Jahres, so werden für den Erhebungszeitraum, in dem dieser Vorjahresverbrauch anzusetzen wäre, 45 m³ pro auf dem Grundstück wohnender Person festgesetzt. Bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken wird der Verbrauch für diesen Erhebungszeitraum geschätzt.

§ 21

Gebührenmaßstab

für das Abfahren und Behandeln von Klärschlamm sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.

Maßgeblich ist die beim Abpumpen an der Messeinrichtung des Fahrzeugs angezeigte Menge. Die bei der Abfuhr angezeigte Menge des abzufahrenden Klärschlammes bzw. der Inhaltsstoffe aus der abflusslosen Grube ist von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

§ 22

Gebührenmaßstab

Niederschlagswasser

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche. Dabei gelten diejenigen Grundstücksflächen als angeschlossen, von denen Niederschlagswasser über eine Zuleitung

oder oberirdisch aufgrund eines Gefälles in die Abwasseranlage gelangt.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden aufgrund einer Luftbilddauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):

Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte Flächen

aa) sehr stark befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster)

Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen)

Abflussbeiwert: 0,2

Für die Berechnung wird auf volle Quadratmeter gerundet. Maßgebend sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres.

(3) Werden auf einem Grundstück erstmals die Berechnungsgrundlagen festgestellt oder werden die bebauten und/oder befestigten Flächen auf einem Grundstück hergestellt oder erweitert, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Erfüllen des Gebührentatbestands die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Die entsprechenden bebauten und/oder befestigten Flächen sind hierzu in einen geeigneten Lageplan einzutragen und die entsprechenden Größen anzugeben.

Zur Überprüfung der Angaben hat der Grundstückseigentümer Vertretern der Gemeindeverwaltung oder Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem auf den Zeitpunkt der Erfüllung des Gebührentatbestands folgenden Kalendermonat berücksichtigt.

(4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verringert, so kann die verringerte Größe nur berücksichtigt werden, wenn der Grundstückseigentümer die Veränderung der Gemeinde schriftlich

anzeigt (Änderungsanzeige). Hierzu hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Unterlagen vorzulegen, aus denen die Flächenangaben entnommen werden können.

Die verringerte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Monat berücksichtigt, der auf den Eingang der Änderungsanzeige bei der Gemeinde folgt.

§ 23

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm sowie das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Auspumpens.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 bereits vorliegen, beginnt die Gebührenpflicht zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

(4) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall der Benutzung.

Endet die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Kanal) im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 24

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Grundstücke auf denen die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird. Den Eigentümern sind dinglich Berechtigte gleichgestellt. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Gebührenpflichtig sind auch die Straßenbaulastträger der klassifizierten Straßen, deren Straßenoberflächenwasser in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(2) Wechselt der Eigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen zu benachrichtigen.

§ 25

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Für die zu entrichtende Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm sowie das Auspumpen und Abfahren von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Gruben erhalten die Gebührenpflichtigen einen gesonderten Gebührenbescheid.

Mit dem Gebührenbescheid werden die Gebühren für die in einem Quartal entsorgten Anlageninhalte im darauffolgenden Quartal angefordert.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 26

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung sowie von Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
6. auf einem Grundstück eine Grundstücksentwässerungsanlage errichtet oder verändert wird. Die für die Genehmigung von solchen Anlagen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Weiterhin gilt das Betretungsrecht auch im Rahmen der Überwachung des ordnungsgemäßen Zustandes von Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 27

Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Anschlussleitungen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Anschlussleitungen sowie der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 28

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder ein-

- bringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 9 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 10 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 10 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 10 Absatz 9 nicht die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zulässt,
 8. § 12 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,
 9. §§ 13, Abs. 4, 14 Absatz 4 die Pumpenschächte oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 10. § 14 Absatz 8 die Mitteilung unterlässt,
 11. § 17 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt,
 12. § 20 Absatz 2 geeichte und verplombte Wassermesser nicht einbaut, nicht verwendet oder die Gemeinde nicht rechtzeitig unterrichtet,
 13. § 22 Absatz 3 der Gemeinde nicht fristgerecht die erforderlichen Angaben macht,
 14. § 24 Absatz 2 die Gemeinde nicht über den Eigentumswechsel unterrichtet,

15. § 26 Absatz 3 die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 30. Oktober 1995 (Amtsblatt Kreis Viersen 1995, S. 598 mit Berichtigung S. 625), in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 16. Dezember 2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 29. September 2010

Der Bürgermeister
gez.
Winzen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 838

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 05. Oktober 2010 gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/14 II, 3. Änderung „Wiesenstraße“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/14 II, 3. Änderung „Wiesenstraße“ mit Begründung in der Zeit

vom 15. Oktober 2010 bis einschließlich
15. November 2010

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

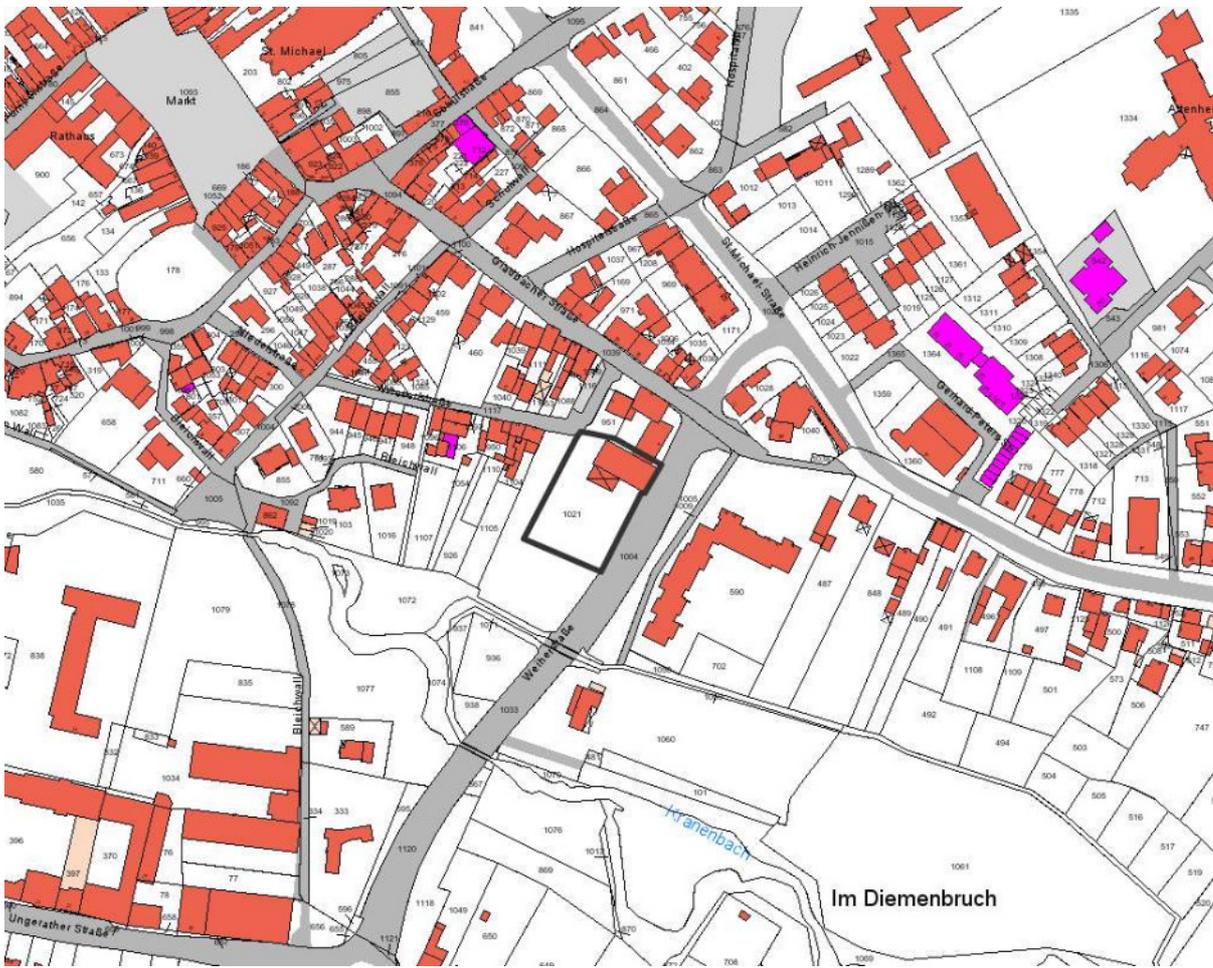
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 06. Oktober 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 852



Abgrenzung Bebauungsplan
Wa/14 II, 3. Änderung

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 05. Oktober 2010 gem. § 4 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 13 a und 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die erneute Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/41 a, 2. Änderung „westlich Lange Straße“ mit Begründung in der Zeit

vom 15. Oktober 2010 bis einschließlich
15. November 2010

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 06. Oktober 2010

gez.: Schulz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 854

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/44, 3. Änderung „Kent-School“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 05. Oktober 2010 den Bebauungsplan Wa/44, 3. Änderung „Kent-School“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/44, 3. Änderung „Kent-School“ mit Begründung liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 206, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/44, 3. Änderung „Kent-School“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

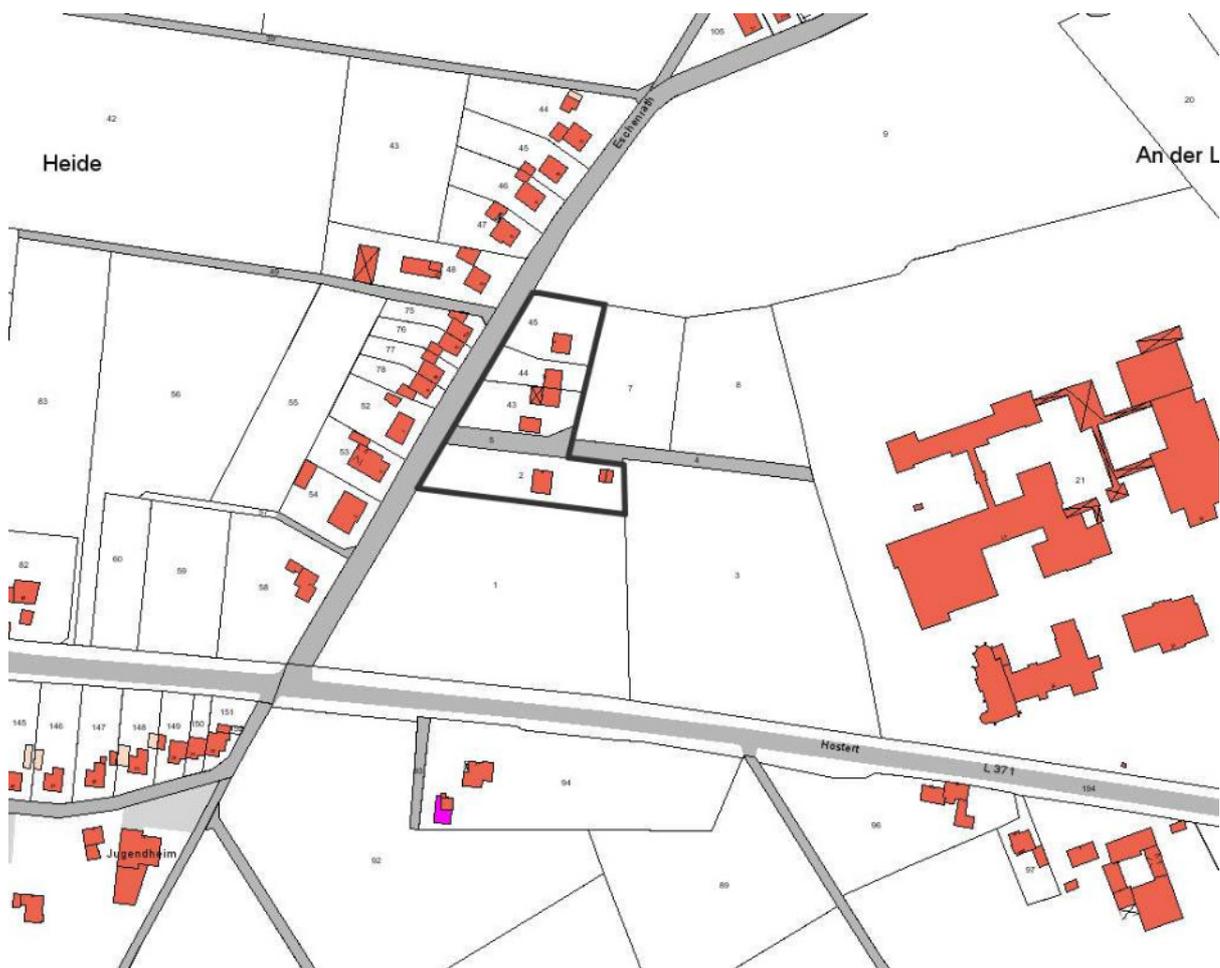
Dieser Bebauungsplan liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 217, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser

Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Schwalmtal, den 06.10.2010

gez.: Schulz
Bürgermeister
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 856



Abgrenzung Bebauungsplan Wa/44, 3. Änderung

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst

(Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.09.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Tönisvorst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars-, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen

Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;

4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

§ 4 entfällt ersatzlos

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 5

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Tönisvorst vorzulegen.

- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Tönisvorst auf Verlangen vorzulegen.

- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Tönisvorst binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben

wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Tönisvorst den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

(3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(4) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach dem Spielumsatz

(1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes.

Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird sowie § 1 Nrn. 2, 3 und 6, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 2,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

(3) Die Stadt Tönisvorst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

(1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den

Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H.

Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

(2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären.

Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Als Einspielergebnis gilt die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrennachfüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

(§ 1 Nr. 5 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

12 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten

(§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

10 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200 Euro

(2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software

manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks,

Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten).

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen.

Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Tönisvorst eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen.

Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 aufgelisteten Werte ausweisen.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 und Nr. 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Tönisvorst anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die

Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle des § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Tönisvorst die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen.

Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, jederzeit zur

Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke
9. § 10 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Diese Satzung tritt zum 01.10.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2010 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999

in der z.Zt. gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 28.09.2010

Der Bürgermeister

gez. Goßen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 858

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Grabberechtigte ungepflegter Gräber

Gemäß § 22 Abs. 9 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 18.12.2009 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen.

Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt besteht nicht.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
32	10	177	Söhngen
32	14	251	Bender
33	A	3a – 5a	von der Venn

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte der Friedhöfe in Tönisvorst

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 18.12.2009 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte.

Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt besteht nicht.

St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
5	B		Leupott
5	B		Trautmann
19	D	55 – 57	Meyer
22	H	132 – 133	Hartmann

Friedhof Vorst

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
2	I	24 – 25	Jansen/Schmitz

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen

Tönisvorst

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 18.12.2009 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
17	1	12	Peters
17	1	13	Mülders
17	2	21	Molleß
17	2	23	Werner
17	3	29	Bartholomei
18	1	10	Thomas
18	1	12	Kleiter

Friedhof Vorst

4	4	6	Rosen
4	4	7	Busse
4	4	10	Weiss
4	5	1	Lüb
4	5	2	Förster
8	3	43	Ick

Tönisvorst, den 23.09.2010

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 861

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

- Beschluss über die Aufstellung
- Beschluss über die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a BauGB

Die Stadt Viersen hat die Absicht, für den Eckbereich Freiheitsstraße/Willy-Brandt-Ring einen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Geschosswohnbebauung im Eckbereich von Freiheitsstraße und Willy-Brandt-Ring herzustellen.

Dazu ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung am 14.09.2010 folgender Beschluss gefasst worden:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ in Viersen
2. die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. (3) Nr. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen im Norden der Viersener Innenstadt und wird begrenzt durch die Freiheitsstraße im Norden, das Flurstück Nr. 102 (Hofstraße 33) im Osten, die Hofstraße im Süden sowie den Willy-Brandt-Ring im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt.

Für den Bebauungsplan Nr. 83-2 „Willy-Brandt-Ring / Freiheitsstraße“ wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele der Planung sowie die Gelegen-

heit zur Stellungnahme werden auf einen Zeitraum von zwei Wochen begrenzt.

Mit Inkrafttreten des Rechtsplanes Nr. 83-2 treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83-2 außer Kraft.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S.590) in Verbindung mit den §§ 2, und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585).

während folgender Dienststunden
montags bis freitags
vormittags von 7.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

im Fachbereich 60/I – Stadtentwicklung –
Viersen Bahnhofstraße 23, 2. Obergeschoss

Gelegenheit gegeben sich über die allgemeinen Ziele der Planung zu unterrichten und hierzu zu äußern.

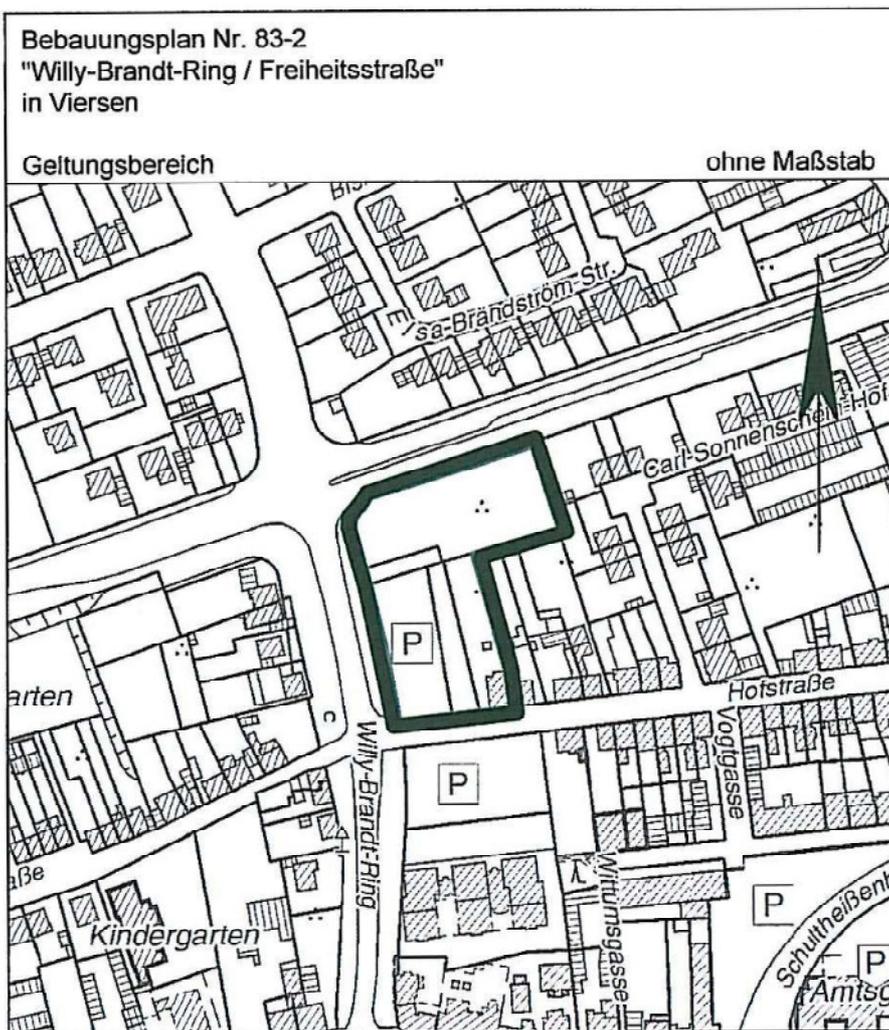
Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 14.09.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 23.09.2010

Aufgrund dieser Beschlüsse wird der Öffentlichkeit
in der Zeit vom

25.10.2010 bis einschließlich 09.11.2010

In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 862



Bekanntmachung der Stadt Viersen

über die Offenlegung eines Planes

Der Plan des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

„Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Gewässer Nr. 15.0 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers in Viersen-Süchteln“

für den beim Landrat des Kreises Viersen ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes in der Neufassung vom 31.07.2009 - BGBl I S. 2585) durchgeführt wird, liegt gemäß §§ 148, 152, 153 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG), vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.99 (GV NW S. 602/SGV NW 2010), in den zurzeit gültigen Fassungen in der Zeit vom 15.10.2010 bis 15.11.2010 einschließlich während der Dienstzeiten in der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23, FB 80/I-Zentrale Bauverwaltung- Zimmer 125 zu jedermanns Einsicht aus.

Offenlegungszeiten:

Montag bis Freitag vormittags	8:30 – 12:30 Uhr
Montag bis Donnerstag nachmittags	14:00 – 16:00 Uhr

Einwendungen können schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zur Niederschrift spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (bis zum 29.11.2010 einschließlich) bei der o. a. Auslegungsstelle oder beim Landrat -Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstrassen- in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, erhoben werden. Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen; gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Planvorhabens auf die Rechte

des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf welche sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zu erörtern.

Verspätet erhobene Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin festgesetzt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden. Darüber hinaus wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

1. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass dieses wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst und regelt. Die Inanspruchnahme kann nur zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer vertraglich oder im Wege eines Enteignungsverfahrens nach dem Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) geregelt werden.

Viersen, 27.09.2010

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 864

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Flächennutzungsplan Viersen

- 81. Änderung (Bereich Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln

- Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung am 14.09.2010 ist folgender Beschluss gefasst worden:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Aufstellung und Auslegung der 81. Flächennutzungsplanänderung (Bereich Rheinstraße / Niers) in Viersen-Süchteln.

Der Bereich der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) liegt in der Gemarkung Süchteln südlich der Tönisvorster Straße und östlich der Rheinstraße in Richtung Niers und umfasst die Flächen eines Regenrückhaltebeckens, einer Waldfläche und landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in der 81. Änderung des FNP zeichnerisch eindeutig dargestellt und aus dem beigegeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht.

Die Regelungen gemäß §§ 51a und 113 Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung werden die für diesen Bereich bisher geltenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes Viersen unwirksam.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-West-

falen (Landesbauordnung - BauO NRW -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009. 863) und §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Rheinstraße / Niers) in Viersen-Süchteln einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan 348 „Rheinstraße / Niers in Viersen-Süchteln Ingenieurbüro Bernd Driesen, Kölner Straße 546, 47807 Krefeld vom 15.06.2010

Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan 348 „Rheinstraße / Niers in Viersen-Süchteln Ingenieurbüro Bernd Driesen, Kölner Straße 546, 47807 Krefeld vom 30.03.2009

Grünordnungsplan, Projekt: Bebauungsplan Nr. 348 Rheinstraße / Niers Viersen-Süchteln

Ing. Büro Lappen, Inhaber Georg Schlote, Ginsterheide 10, 41334 Nettetal vom 29.07.2010

Umweltbericht, Projekt: Bebauungsplan Nr. 348 Rheinstraße / Niers Viersen-Süchteln

Ing. Büro Lappen, Inhaber Georg Schlote, Ginsterheide 10, 41334 Nettetal vom März 2010

Standortuntersuchung Wanderparkplatz und Kanustation in Viersen

Stadt Viersen, Fachbereich 60/I/Hu vom 15.06.2010

im Fachbereich 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	vormittags	von
07.45 bis 12.45 Uhr		
montags bis donnerstags	nachmittags	von
13.15 bis 17.00 Uhr.		

Die Auslegungsfrist läuft

**vom 26.10.2010 bis einschließlich
26.11.2010.**

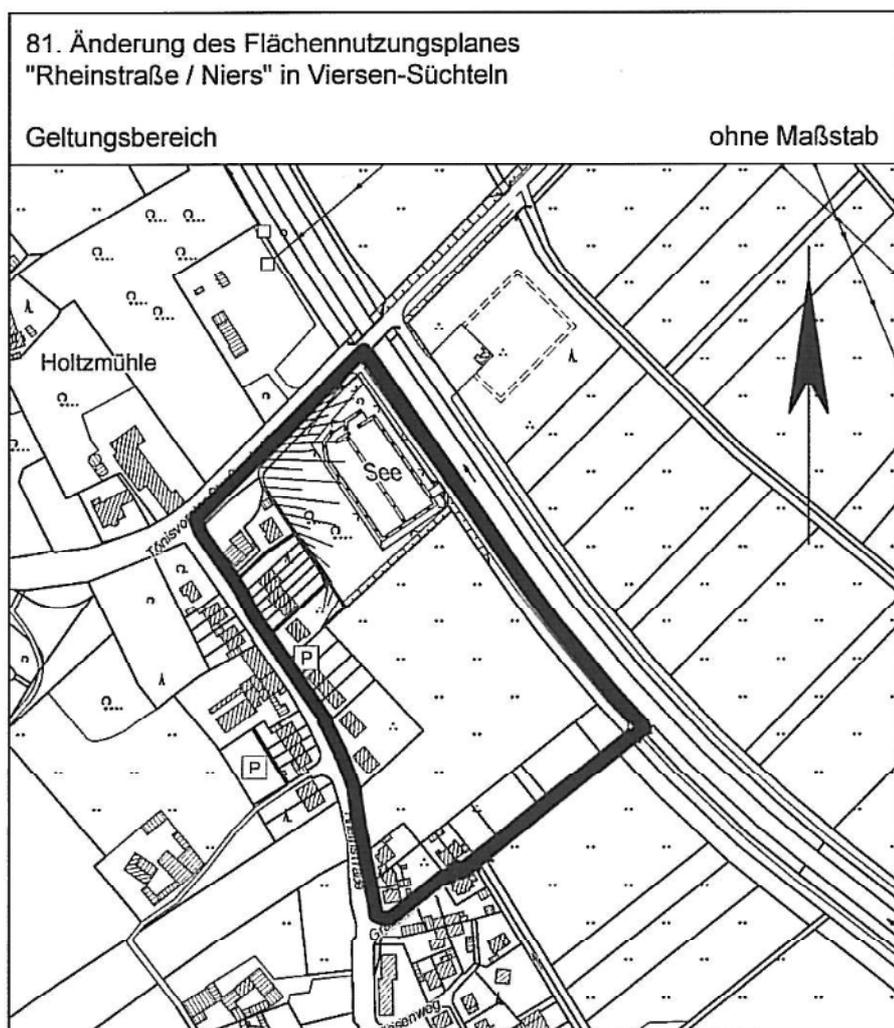
Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen (Fachbereich 60/I - Bauleitplanung) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-

sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 14.09.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 05.10.2010

In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 865



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln

- Beschluss über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und -planung am 14.09.2010 ist folgender Beschluss gefasst worden:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt

die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 348 „Rheinstraße / Niers“ in Viersen-Süchteln.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Süchteln und wird begrenzt durch die Tönisvorster Straße im Norden, die Niers im Osten, die Grabenstraße im Süden und die Rheinstraße im Westen.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Plan eindeutig dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gehört eine Begründung gemäß § 2a BauGB. Gemäß § 2a BauGB wird der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ein Umweltbericht beigefügt.

Die Regelungen gemäß §§ 51a und 113 Landeswassergesetz (-LWG-) werden Bestandteil dieses Bebauungsplanentwurfes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950) in Verbindung mit § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung- BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009. 863) und §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585).

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan 348 „Rheinstraße / Niers in Viersen-Süchteln Ingenieurbüro Bernd Driesen, Kölner Straße 546, 47807 Krefeld vom 15.06.2010

Schalltechnisches Gutachten für den Bebauungsplan 348 „Rheinstraße / Niers in Viersen-Süchteln Ingenieurbüro Bernd Driesen, Kölner Straße 546, 47807 Krefeld vom 30.03.2009

Grünordnungsplan, Projekt: Bebauungsplan Nr. 348 Rheinstraße / Niers Viersen-Süchteln

Ing. Büro Lappen, Inhaber Georg Schlote, Ginsterheide 10, 41334 Nettetal vom 29.07.2010

Umweltbericht, Projekt: Bebauungsplan Nr. 348 Rheinstraße / Niers Viersen-Süchteln

Ing. Büro Lappen, Inhaber Georg Schlote, Ginsterheide 10, 41334 Nettetal vom März 2010

Standortuntersuchung Wanderparkplatz und Kanustation in Viersen

Stadt Viersen, Fachbereich 60/I/Hu vom 15.06.2010

im Fachbereich 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags	vormittags
von	07.45 bis 12.45 Uhr
montags bis donnerstags	nachmittags
von	13.15 bis 17.00 Uhr.

Die Auslegungsfrist läuft

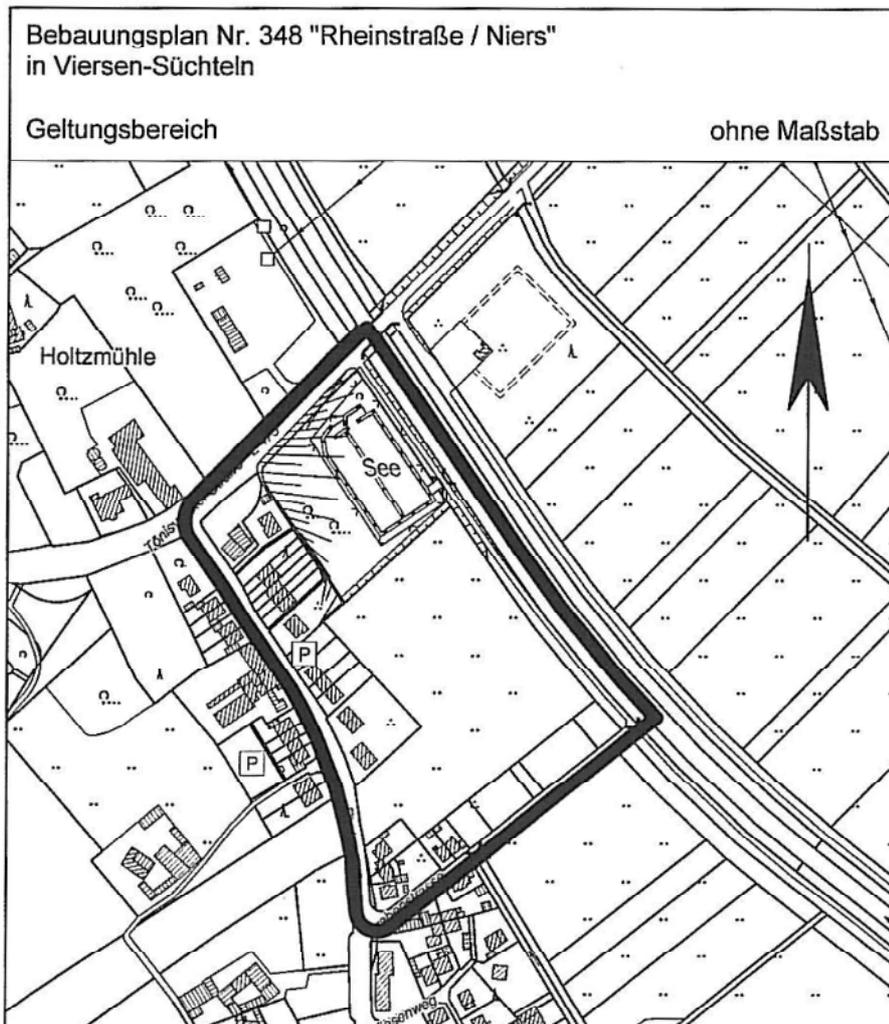
**vom 26.10.2010 bis einschließlich
26.11.2010.**

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen (Fachbereich 60/I - Bauleitplanung) abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung am 14.09.2010 gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 05.10.2010

In Vertretung
gez. Zenses
Technischer Beigeordneter
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 867



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich
über den Verlust und die Ungültigkeit eines
Dienstsiegels

Das nachfolgend aufgeführte Dienstsiegel der Stadt
Willich ist in Verlust geraten:

Kleines Dienstsiegel Nr. 38, Durchmesser 20 mm.
Das Siegel zeigt das Wappen der Stadt Willich und
trägt die Umschrift „Stadt Willich Kreis Viersen“

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Willich, 21.09.2010

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Paul

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 869

Bekanntmachung Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH

Anhang zum 31. Dezember 2009

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt. Nach den in § 267 HGB vorgegebenen Größenklassen gehört die Gesellschaft unter Zugrundelegung der Daten für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 zu den kleinen Kapitalgesellschaften. Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften behandelt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für das Gebäude wurde mit 50 Jahren festgelegt. Für steuerliche Zwecke erfolgt die Berechnung der Abschreibung über 25 Jahre gemäß § 7 Abs. 4 EStG. Die Abschreibungen für die übrigen Vermögensgegenstände orientieren sich an der amtlichen AfA-Tabelle. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs in den Sammelposten eingestellt und über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennbeträgen bilanziert. Bei den Forderungen wurden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Durch den Ansatz einer Pauschalwertberichtigung zu Forderungen wurde dem allgemeinen Kreditrisiko Rechnung getragen.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgt nach dem Niederstwertprinzip.

Das Stammkapital ist mit dem Nennbetrag bilanziert. Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wird entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Gebäudes über 50 Jahre aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt zu den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Beträgen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

3. Angaben zur Bilanz

Sonderposten mit Rücklageanteil

Bei den Sonderposten mit Rücklageanteil handelt es sich um einen Investitionszuschuss, der entsprechend der handelsrechtlich vorgegebenen Laufzeit über 50 Jahre Gewinn erhöhend aufgelöst wird. In den sonstigen betrieblichen Erträgen des Geschäftsjahres ist eine Auflösung in Höhe von T€ 70 enthalten.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken angemessen Rechnung.

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit	
		bis 1 Jahr €	1 – 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	804.420,39	24.860,87	779.559,52
Erhaltene Anzahlungen	308.505,31	308.505,31	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	41.9967,12	41.967,12	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	43.510,04	139.253,07	4.256,97
	<u>1.298.402,86</u>	<u>514.586,37</u>	<u>83.816,49</u>

Die Absicherung des Darlehens gegenüber der Sparkasse Krefeld (T€ 804) erfolgt durch eine Ausfallbürgschaft der Stadt Kempen.

Aus Leasingverträgen bestehen Verpflichtungen in Höhe von € 16.787,40.

5. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 4 Ganztagskräfte (einschließlich Geschäftsführung) und 1 Halbtagskraft sowie mehrere Aushilfskräfte.

Seit dem 10.3.2005 ist Herr Dr. Volker Helms einziger Geschäftsführer. Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Landrat Peter Ottmann (Vorsitzender), Viersen
Oberbürgermeister Gregor Kathstede (stellvertretender Vorsitzender), Krefeld
Wilfried Fabel, Rechtsanwalt, Krefeld
Ulrich Hahnen, Betriebsprüfer, Krefeld
Rudolf Hans Alsdorf, Maschinenbau-Ingenieur, Kempen (bis 13.12.2009)
Bürgermeister Karl Hensel, Kempen (bis 13.12.2009)
Bürgermeister Volker Rübo, Kempen (ab 14.12.2009)
Michael Aach, Geschäftsführer, (ab 14.12.2009)

Im Berichtsjahr fand eine Sitzung des Aufsichtsrates statt.

Kempen, den 7. Mai 2010

**Technologie- und Gründerzentrum
Niederrhein GmbH
gez.: Dr. Volker Helms**

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 870

Technologie- und Gründerzentrum Niederrhein GmbH, Kempen

Aktivseite **Bilanz zur**

	31.12.2009	31.12.2008	€	
A. Anlagevermögen				A.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1,00		I.
II. Sachanlagen	4.989.579,50	5.082.928,50		II.
B. Umlaufvermögen				B.
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.512,50	21.369,50		I.
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	775.183,57	430.379,31		II.
C. Rechnungsabgrenzungsposten	579,34	426,25		C.
				D.
				E.
	<u>5.784.254,77</u>	<u>5.535.045,31</u>		

Anlage 1

n 31. Dezember 2009 Passivseite

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
Eigenkapital		
Stammkapital	1.400.000,00	1.400.000,00
Kapitalrücklage	102.258,38	102.258,38
Gewinnvortrag	83.349,84	44.575,96
Jahresüberschuss	54.218,25	39.373,86
	<u>1.640.226,47</u>	<u>1.586.208,22</u>
Sonderposten mit Rücklagenanteil	2.455.760,00	2.525.593,00
Rückstellungen	389.324,54	409.224,54
Verbindlichkeiten	1.298.402,76	1.014.019,88
Rechnungsabgrenzungsposten	341,00	0,00
	<u>5.784.254,77</u>	<u>5.535.045,64</u>

Bekanntmachung der Wasserwerk Willich GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Wasserwerk Willich GmbH, Brauereistraße 7, 47877 Willich, hat am 07. Juni 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und beschlossen, vom Bilanzgewinn an den Gesellschafter 1.025.000,00 € auszuschütten und 559,55 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserwerk Willich GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, 25. Mai 2010

thp treuhandpartner gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

Steuerberatungsgesellschaft

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Kaufmännischen Verwaltung der Wasserwerk Willich GmbH – Finanzbuchhaltung – Willich, Brauereistr. 7, zur Einsichtnahme aus.

Willich, den 22.09.2009

gez. Lopez
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 874

Bekanntmachung der Versorgungsnetz Willich GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Versorgungsnetz Willich GmbH, Brauereistraße 7, 47877 Willich, hat am 07. Juni 2010 den Jahresabschluss zum 31.12.2009 festgestellt und beschlossen, vom Bilanzgewinn an den Gesellschafter 390.000,00 € auszuschütten und 2.581,53 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Versorgungsnetz Willich GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungs-bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Krefeld, 12. Mai 2010

thp treuhandpartner gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

Steuerberatungsgesellschaft

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Kaufmännischen Verwaltung der VersorgungsnetzWillich GmbH – Finanzbuchhaltung – Willich, Brauereistr. 7, zur Einsichtnahme aus.

Willich, den 22.09.2009

gez. Lopez
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 875

BILANZ ZUM 31.12.2009

Aktivseite

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
A Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. EDV-Software	11.813,00	0,00
2. Kaskoer-Datenbank	142.868,00	0,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	3.487.120,00	3.545.666,00
2. Technische Anlagen und Maschinen		
a) Reiz- und Erzeugungsanlagen	3.589.357,00	3.756.046,00
b) Verwaltungsanlagen	17.060.850,00	16.935.636,00
c) Straßenbeleuchtung	1,00	1,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.164,00	15.620,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	142.466,00	81.056,00
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	304.629,09	269.389,73
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.761.963,95	845.176,25
3. Sonstige Ausleihungen	722.439,17	727.004,73
Anlagevermögen insgesamt	<u>28.277.573,21</u>	<u>26.181.429,71</u>
B Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	19.232,71	965.800,12
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	1,00	160.857,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen, davon mehr als ein Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (W: TE 0,00)	16.215.999,77	16.672.190,88
2. Forderungen gegen Gesellschafter, davon mehr als ein Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (W: TE 600,00)	3.156.551,39	1.405.536,50
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, davon mehr als ein Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 63.472,13 (W: TE 61,3)	1.694.011,33	443.144,12
4. Sonstige Vermögensgegenstände, davon mehr als ein Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 8.093,76 (W: TE 16,3)	3.536.645,29	3.174.253,41
III. Wertpapiere		
Sonstige Wertpapiere	30.400,00	0,00
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	6.601.636,60	6.143.667,74
Umlaufvermögen insgesamt	<u>31.197.607,99</u>	<u>30.105.639,77</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	30.296,65	61.138,51
D. Aktiva latente Steuern	1.119.377,07	0,00
	<u>60.624.754,92</u>	<u>56.348.207,99</u>

BILANZ ZUM 31.12.2009

Passivseite

	+	31.12.2009 €	31.12.2008 TE
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	2.400.000,00		2.400.000,00
II. Kapitalrücklage	9.939.484,24		9.939.484,24
III. Gewinnrücklagen	204.516,78		204.516,78
IV. Gewinnvortrag	37.007,32		37.007,32
V. Jahresüberschuss	0,00	12.881.008,32	0,00
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen			
		8.408,71	8.902,48
C. Empfangene Ertragszuschüsse			
		6.752.117,09	6.975.103,83
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	604.700,00		2.700,00
2. Sonstige Rückstellungen	9.413.570,21	10.108.770,21	4.040.735,11
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 341.561,00 (VJ: TE 323,5)	9.033.063,63		7.258.493,05
2. Erhaltene Abschlagszahlungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 12.761.349,38 (VJ: TE 13.192,8)	12.761.349,38		13.192.762,73
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.857.624,82 (VJ: TE 6.672,0)	2.857.624,82		3.871.997,98
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.983.221,37 (VJ: TE 912,4)	2.343.418,01		1.292.605,68
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.043.901,53 (VJ: TE 1.054,6)	1.043.901,53		1.084.786,65
6. Überzahlungen aus Jahresverbrauchsabrechnung davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 3.167.833,64 (VJ: TE 1.832,6)	3.167.833,64		1.832.672,33
7. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 1.889.718,02 (VJ: TE 951,1) davon aus Steuern: € 841.311,06 (VJ: TE 511,1) davon im Rahmen der abgaben Sicherheit: € 0,00 (VJ: TE 0,0)	2.027.155,48		1.078.539,85
		31.154.949,69	
		<u>60.624.764,02</u>	<u>58.348.207,89</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM 01.01. BIS 31.12.2009

	31.12.2009	31.12.2008
	€	€
1. Umsatzerlöse (inkl. Energie- und Stromsteuer) Energiesteuer/Stromsteuer	55.844.127,53 -4.894.170,03	58.856.073,54 -5.438.902,02
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	409.658,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.899.023,70	873.277,31
Insgesamt	52.948.981,26	55.702.629,83
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	33.908.246,93	36.430.045,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.547.197,94	3.833.982,80
Materialaufwand insgesamt	40.455.444,87	40.264.028,07
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	577.924,19	2.429.336,89
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 43.752,85 (V); T€ 164,5)	145.872,63	660.159,48
Personalaufwand insgesamt	723.796,82	3.089.496,35
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.717.338,00	1.986.816,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.521.180,92	9.853.355,83
8. Erträge aus Beteiligungen	21,85	122.280,53
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Untern.: € 0,0 (V); T€ 61,4)	280.131,98	204.176,63
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	42.621,84	17.771,88
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Untern.: € 7.643,24 (V); T€ 7,5)	514.140,35	496.099,90
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.234.414,27	319.518,98
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	662.034,50	81.275,53
14. Sonstige Steuern	0.573,02	27.019,94
15. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages abzählender Gewinn	1.555.806,75	205.223,49
16. Jahresüberschuss	0,00	0,00

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Willich GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG (überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt."

Krefeld, 31. Mai 2010

thp treuhandpartner gmbh

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling
Wirtschaftsprüfer

gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen